



Schadensbewertung für Fluthilfe

Architekten- und Ingenieurkammer stellen Gutachterportal vor

Die Bewältigung der Flutfolgen in Rheinland-Pfalz geht Schritt für Schritt voran. Das Verfahren, mit dem Betroffene Hilfezahlungen beantragen können, ist eröffnet. Für Gebäudeschäden sind im Antragsverfahren Begutachtungen vorgesehen. Dazu haben die Architektenkammer Rheinland-Pfalz und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Portalseite im Internet freigeschaltet. Unter www.diearchitekten.org/fluthilfe können Betroffene direkt Kontakt zu Büros aufnehmen, die entsprechende Gutachten in den Flutgebieten vornehmen. Informationen zum gesamten Antragsverfahren finden Sie unter www.isb.rlp.de/unwetterhilfen. Unabhängig von der Begutachtung führen Architektinnen und Architekten Erstberatungen für Betroffene an den neu eingerichteten Infopoints des Landes durch. Ingenieurinnen und Ingenieure berieten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger parallel im Rahmen der Einwohnerversammlungen zum Wiederaufbau im Ahrtal.

„Tausende Menschen in den betroffenen Gebieten haben durch die Flutkatastrophe massive Schäden zu beklagen, nicht wenige haben alles verloren. Jetzt geht es um umfassende finanzielle Hilfe, damit die Betroffenen ihre Häuser wieder aufbauen können. Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) hat sehr schnell ein Programm entwickelt, in dem jetzt einfach, digital und unbürokratisch finanzielle Unterstützung beantragt werden kann. Darüber hinaus brauchen die Betroffenen aber auch individuelle fachliche Beratung zum Wiederaufbau. Hier stehen die Architektenkammer Rheinland-Pfalz und die Ingenieurkammer den Betroffenen mit großer Kompetenz beratend zur Seite. Ich danke allen Beteiligten für dieses Engagement“, sagte Finanz- und Bauministerin Doris Ahnen.

„Die Flutkatastrophe Mitte Juli hat in Rheinland-Pfalz und insbesondere im Ahrtal



Schäden von unvorstellbarem Ausmaß hinterlassen. Für den Wiederaufbau, der nun sehr schnell und gleichzeitig hochwasserangepasst erfolgen muss, stellen Bund und Länder in einem Akt größter Solidarität insgesamt 30 Milliarden Euro bereit. Rund 15 Milliarden Euro fließen nach Rheinland-Pfalz und kommen vor allem auch Privatleuten und Unternehmen zugute. Neben den umfassenden finanziellen Mitteln werden jedoch auch viele Fachleute und Gutachter gebraucht werden, um den Wiederaufbau zügig voranzubringen. Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer leisten mit ihrem Gutachterportal deshalb einen wichtigen Beitrag, der den zahlreichen Betroffenen sehr zugute kommt“, sagte die Beauftragte des Landes für den Wiederaufbau, Staatssekretärin Nicole Steingaß.

Die Anträge für die Hilfsgelder werden digital bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) gestellt, außerdem steht die ISB den Betroffenen beratend zur Seite. „Wir haben das Antragsverfahren digital und schlank aufgestellt“, erläuterte ISB-Vorstandsmitglied Dr. Ulrich Link. Mit den Kammern und dem Land arbeite die Förderbank eng bei der Umsetzung der Aufbauhilfe zusammen.

„In den Flutgebieten kommt in den nächsten Jahren ein enormer Aufgabenblock auf die Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen sowie die Bauwirtschaft insgesamt zu. Die nun anlaufende Bewertung der Schäden ist bei der großen Zahl

von Geschädigten eine riesige Aufgabe und doch nur ein erster Schritt zum Wiederaufbau“, so Gerold Reker, Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. „Unser Ziel muss es sein, die von der Flutkatastrophe geschlagenen, baulichen Wunden zu heilen, der Region ihr Gesicht wieder zurückzugeben und zwar besser gegen Unwetter gesichert, nachhaltig und baukulturell vorbildlich.“

Dr. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ergänzte „Die Ingenieurinnen und Ingenieure im Land leisten seit dem ersten Tag nach den schweren Überflutungen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Krise. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Menschen schnell wieder in ihre Häuser und Wohnungen zurückkehren können und die zerstörte Infrastruktur ertüchtigt wird.“

Folgende Informationen stehen Geschädigten im Internet zur Verfügung:

Alle Informationen zum Wiederaufbau:
<https://wiederaufbau.rlp.de>.

Direkt zum Antragsverfahren bei der ISB:
<https://isb.rlp.de/unwetterhilfen>

Gutachter der Architekten- und der Ingenieurkammer: www.diearchitekten.org/fluthilfe

INHALT

Recht	2
Berliner Erklärung	3
Versorgungswerk	4
Neue Internetseite	5
Mitglieder	6

Recht

Preisgewichtung bei Ausschreibungen/Rechtsschutz

1. Allgemein: Rechtliche Grundlagen

Nach § 76 Abs. 1 S. 1 VgV sollen Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden. Nach der Begründung des Verordnungsgebers soll das wesentliche Zuschlagskriterium für diese Dienstleistungen die Qualität sein. Die Möglichkeit den Zuschlag ausschließlich anhand des Preises als alleinigem Zuschlagskriterium zu erteilen, soll somit bei der Beschaffung von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Verordnungsbegründung (Verordnungsbegründung, BT – Drucksache 18/7318, 205) nicht bestehen. Der Gesetzgeber hat weiter geregelt, dass für die Vergabe von Planungsleistungen der Grundsatz des § 127 Abs. 1 GWB gilt. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, wobei der Qualität der Leistung beim Zuschlag eine besondere Bedeutung zukommt. Welchen Anteil der Preis prozentual in der Wertung haben muss, wird von den Vergabekammern unterschiedlich entschieden. Er darf aber einen ausschlaggebenden Faktor bilden (OLG Düsseldorf Beschl. v. 21.05.2012, Verg 3/12: 30 % noch angemessen).

2. Verhandlungsverfahren § 17 Abs 10 VgV

Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Angebote, und im Falle mehrerer Verhandlungsrunden über die Folgeangebote mit dem Ziel, die Angebote „inhaltlich“ zu verbessern. Das Verhandlungsverfahren ist geeignet durch seine weitgehende Formlosigkeit grundsätzlich eine starke Wettbewerbsbeschränkung zu ermöglichen. Die Bedenken vieler Bieter, der AG wolle die Verhandlungen dazu nutzen, die Preise zu drücken, sind daher nachvollziehbar. Allerdings: auch Preisverhandlungen sind Teil des Wettbewerbs, vor dem die Bieter durch das Vergaberecht nicht geschützt sind.

Die Höhe und insbesondere Auskömmlichkeit der Vergütung kann somit Gegenstand der Verhandlungen sein.

Wenn die Angebote vorliegen bzw. wenn nach getroffener Auswahlentscheidung mit den ausgewählten Bietern verhandelt wird, muss der Auftraggeber neben den anderen von ihm vorgegebenen Zuschlagskriterien auch den geforderten Preis, d.h. das Vergütungsangebot, prüfen. Die Verhandlung ist unverzichtbarer Teil der Vergabe im



Verhandlungsverfahren nach VgV. Hier hat sich der Auftraggeber – gerade auch unter Beachtung seiner Vorüberlegungen betreffend das angemessene und für die Bewerber erforderliche (auskömmliche) Honorar – mit dem vorliegenden Preisangebot auseinanderzusetzen.

Wird dies in einem unterzeichneten und als rechtsverbindlich anerkannten Protokoll in der Vergabeakte festgehalten, ist der Auftraggeber seinen Dokumentationspflichten ausreichend nachgekommen (VK Lüneburg, Beschluss vom 02.05.2017 – VgK-08/2017).

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV darf der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag auf ein Angebot ablehnen, wenn ihm der Preis des Angebots ungewöhnlich niedrig erscheint. Voraussetzung ist, dass er im Rahmen der von ihm nach § 60 Abs. 1 und 2 VgV durchzuführenden Angemessenheitsprüfung die Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufklären kann. Ein Angebot ist nicht als unangemessen niedrig auszuschließen, wenn der Auftraggeber in einem Aufklärungsgespräch ermittelt, dass der Bieter alle geforderten Leistungen eigenverantwortlich erbringen und auch bei höherem Aufwand keine Nachträge stellen wird.

Die Frage, ob die Prüfung (nur) im Interesse des Auftraggebers oder (auch) im Interesse der Konkurrenten des Bieters erfolgt und ab welcher Höhe der Abweichung von welchem Wert die Prüfung zu erfolgen hat und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, sind bei der Vergabe von Planungsleistungen noch schwieriger zu beantworten, als bei den Fällen des § 16 d Abs. 2 VOB/A, wozu eine umfangreiche, wenn auch kontroverse Rechtsprechung vorliegt. Inhaltlich ist zunächst ein Abgleich mit der pflichtgemäß erarbeiteten Vorausschät-

zung des Auftraggebers erforderlich. Diese wurde unmittelbar vor Ausschreibung der Planungsleistung ermittelt. Nur eine sorgfältige Vorausschätzung bei Vergaben nach VgV ist ein tauglicher Maßstab bei der Prüfung, ob ein unangemessener Preis angeboten wurde. Die Prüfung der Abweichung der Angebote untereinander führt nicht zum Ziel. Bei einer auffälligen Abweichung zwischen geschätztem Auftragswert und dem Durchschnitt der Angebote, ist die Angemessenheit des angebotenen Preises zweifelhaft.

Zur Prüfung eines unangemessen erscheinenden Preises kann der Bieter dann auch zur Offenlegung seiner Preisermittlung aufgefordert werden. Dies ist für viele Architekten und Ingenieure Neuland, da sie bisher im Vertrauen auf die Auskömmlichkeit der Mindesthonorare nach HOAI angeboten haben. Insofern ist es für viele Planer noch immer ungewohnt, das Honorar vor Vertragsschluss zu „kalkulieren“.

An einem ruinösen Preiswettbewerb kann einem öffentlichen Auftraggeber nicht gelegen sein. Er muss daran interessiert sein, für die gesamte Leistungszeit einen leistungsfähigen Planer an seiner Seite zu haben.

3. Rechtsschutz

Grundsätzlich besteht auch bei Planungsvergaben der formale Rechtsschutz sowohl oberhalb der Schwellenwerte (214.000,00 € netto Auftragswert) als auch unterhalb der Schwellenwerte (in RLP seit dem 01.06.2021 ab 75.000,00 € Auftragswert).

Allerdings stößt der vergaberechtliche Rechtsschutz an seine Grenze, wenn er die Preisangebote betrifft.

Zwar soll der öffentliche Auftraggeber auch im Interesse der Mitbewerber die Preise aufklären und ein ungewöhnlich niedriges Angebot ablehnen. Da der Wettbewerber aber keine Einsicht in den Vergabevermerk erhält, kann er allein aus der Tatsache, dass auf einen besonders niedrigen Preis der Zuschlag erteilt wurde, nicht ableiten, dass ein Verstoß gegen Vergaberecht vorliegt.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

68. Bundesingenieurkammer-Versammlung

BERLINER ERKLÄRUNG der Länderingenieurkammern

Um die Herausforderungen der Zukunft und der Gegenwart zu meistern, ist das Wissen von Ingenieurinnen und Ingenieure unerlässlich. Hierfür bedarf es jedoch dringend passender Rahmenbedingungen. Anlässlich der 68. Bundesingenieurkammer-Versammlung in Berlin haben die Ingenieurkammern der Länder ein Forderungspapier vorgelegt.

BERLINER ERKLÄRUNG der Präsidentin und Präsidenten der Ingenieurkammern der Länder

Resolution der 68. Bundesingenieurkammer-Versammlung

Ingenieurkompetenz ist ein unverzichtbarer Wert für die Gestaltung unserer Umwelt. Ingenieurinnen und Ingenieure sind sich ihrer hohen Verantwortung bewusst. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit in der gebauten Umwelt. Bauwerke müssen über den gesamten Lebenszyklus betrachtet werden. Daran orientiert nehmen die Planungskosten



eines Projektes einen fast zu vernachlässigenden Umfang ein. Deshalb ist es zwingend notwendig, die Vergabe von Ingenieurleistungen im Unterschwellen-

bereich nach bestimmten Kriterien zu richten. Die Bundesingenieurkammer fordert deshalb:

- Ingenieurleistungen sollen vorrangig im Leistungswettbewerb vergeben werden
- der Preis soll bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien nur eine untergeordnete Rolle spielen,
- für eine chancengleiche Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sollen die geforderten Nachweise die Mindestanforderungen beschreiben und
- die beteiligten Bieter sollen über die Vergabeentscheidung und deren qualitative Begründung informiert werden.



Wahlen beim Bundesverband der Freien Berufe

Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz in den BFB-Vorstand gewählt

Bei ihrer Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2021 in Berlin wählten die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) die neuen Führungsteams für das Präsidium und für den Vorstand.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz, ebenfalls Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe RLP, ist dabei erstmals in den BFB-Vorstand gewählt worden. Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, ist neuer Vizepräsident des BFB. Er folgt dabei auf Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, der sich nicht wieder zur Wahl stellte. In seinem Amt als Mitglied des Vorstands bestätigt wurde Dipl.-

Ing. Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer. Neuer Präsident des BFB ist der Apotheker Friedemann Schmidt. Er folgt Prof. Dr. Wolfgang Ewer nach, der nicht erneut kandidierte und aufgrund seiner Verdienste zum Ehrenpräsidenten des Verbandes ausgezeichnet wurde.

Der BFB versteht sich als Vermittler zwischen Freiberuflern und den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Darüber hinaus sensibilisiert er die Öffentlichkeit für die Belange der Freien Berufe. Auch die Vernetzung der unterschiedlichen Gruppen von Freiberuflern fällt in seinen Zuständigkeitsbereich.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4 a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 16.10.2021

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 08.12.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Klimarunde BAU

Positionspapier zum klima- und ressourcenschonenden Bauen

Die Bundesingenieurkammer hat gemeinsam mit weiteren beteiligten Organisationen des Bündnisses „Klimarunde BAU“ ein Positionspapier zum klima- und ressourcenschonenden Bauen veröffentlicht. Darin betonen die in dem Bündnis zusammengeschlossenen planungs- und bauwirtschaftlichen Verbände und Organisationen, dass die Klimawende am Bau nur mit ganzheitlichen und technologieoffenen Lösungen gelingen kann.

Da das größte Potenzial für Klimaschutz im Bau- und Immobilienbereich im Bestand liegt, fordert die Klimarunde BAU Maßnahmen für eine signifikante Steigerung der Sanierungsrate. Allerdings wird dies allein nicht ausreichen, um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit einer möglichst umfassenden Betrachtung der Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus von Bauwerken können sowohl im Bestand als auch beim Neubau Emissionen gezielt eingespart werden. Alle Klimaschutzpolitischen Maßnahmen müssen dabei unter

Berücksichtigung der ökonomischen und soziokulturellen Aspekte sowie der technischen und baukulturellen Qualität getroffen werden. Denn die Klimawende wird nur gelingen, wenn wir nachhaltig, sozialverträglich und wertbeständig planen und bauen.

Zukünftig müssen Bewertungssysteme deutlich transparenter und einfacher in der Anwendung werden, um attraktiver für Bauherrn und Unternehmen zu sein. Denn der erforderliche Innovationsschub hin zu einem „Ökosystem nachhaltigen Planens und Bauens“ wird nicht mit starrer Regulierung, sondern durch marktwirtschaftliche Impulse zur Entwicklung von Nachfrage und Angebot sowie technologieoffenen Wettbewerb für alle Baustoffe und – verfahren erreicht.

Die Umsetzung der Klimaziele erfordert eine engere Zusammenarbeit aller Beteiligten. Mit der Initiative Klimarunde BAU bekennen sich die zentralen Akteure der Wertschöpfungskette „Planen und Bauen“

DIE KLIMARUNDE BAU

zu der Notwendigkeit einer sektorübergreifenden Initiative. Gemeinsam wollen die Partner der Klimarunde BAU mit ihren Unternehmen und deren Beschäftigten einen angemessenen Beitrag für den Klima- und Ressourcenschutz leisten. Heute müssen die Weichen entschieden in Richtung Klimaneutralität gestellt werden.

In der Klimarunde BAU sind die folgenden Kammern und Verbände zusammengeschlossen:

- BAK Bundesarchitektenkammer
- BAUINDUSTRIE
- bbs Bundesverband
- Baustoffe – Steine und Erden
- BIngK Bundesingenieurkammer
- Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA
- textil + mode Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie
- VBI Verband Beratender Ingenieure
- VDMA
- ZDB Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Versorgungswerk

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Nachdem der Verwaltungsrat im März dieses Jahres im Rahmen einer Skype-Konferenz zusammentrat, fand am 15. September 2021 eine Sitzung des Verwaltungsrats in Präsenz statt. Tagungsort war Regensburg. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Verwaltungsratsitzung waren:

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag zu 2,6 % aus Grundstücken, zu 16,5 % aus Namensschuldverschreibungen und Darlehen und zu 78,3 % aus Wertpapieren und Anleihen. Weitere Bestandteile waren Hypothekendarlehen mit 1,7 %, Festgelder mit 0,6 % sowie Beteiligungen mit 0,2 %.

1. Geschäftsergebnisse

	2020	2019	Veränderungen
Anwartschaftsberechtigte	11.406	10.773	+633
Aktive Mitglieder	10.168	9.609	+559
davon Ingenieure	5.783	5.696	+87
davon Psychotherapeuten	4.385	3.913	+472
Versorgungsempfänger	1.128	972	+156
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Beiträge im Geschäftsjahr	82,2	75,6	+6,6
Kapitalanlagen	1.325,9	1.241,3	+84,7
Versorgungsleistungen	10,09	8,49	+1,6
Bilanzsumme	1.384,5	1.268,8	+115,7
versicherungstechnische Rückstellungen	1.364,0	1.249,7	+114,3
Durchschnittsverzinsung (GDV)	3,50 %	3,56 %	

Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, sich dem Lagebericht der Geschäftsführung angeschlossen und ihr Entlastung erteilt.

Der Geschäftsbericht 2020 steht auf der Homepage des Versorgungswerks (www.bingv.de bzw. www.psychotherapeutenversorgung.de) unter der Rubrik „Über uns / Daten & Fakten / Geschäftsdaten“ zur Verfügung. Auf Anforderung erhalten Mitglieder ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.

2. Gewinnverwendung / Dynamisierung 2022

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 1. Januar 2022 um 1,0 % zu erhöhen. Ferner hat der Verwaltungsrat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften (einschließlich der Rentenpunkte) um 0,75 % zu erhöhen. Die Anwartschaften im AV 1 und im AV 2 werden zum 1. Januar 2022 nicht dynamisiert.

3. Satzungsänderung: Rentenbemessungsfaktor für das Jahr 2022 sowie Beseitigung der Altersgrenze für den Zugang zum Versorgungswerk für die Psychotherapeuten nebst Übergangsregelung für „Bestandsfälle“

Der Rentenbemessungsfaktor für das Jahr 2022 wurde vom Verwaltungsrat mit der

19. Änderungssatzung auf (weiterhin) 1,0000 festgelegt.

Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2022 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €. Die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) muss die 19. Änderungssatzung noch genehmigen.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat die Zugangsaltersgrenze („Altersgrenze 55“) für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten aufgehoben und eine Übergangsregelung für „Bestandsfälle“ eingefügt (es wurde festgelegt, dass Psychotherapeuten, die zu einem früheren Zeitpunkt wegen der Zugangsaltersgrenze nicht Mitglied wer-

den konnten, ausgenommen bleiben).

4. Wirtschaftsplanung 2022

Der Verwaltungsrat hat die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2022 gebilligt.

5. Neue Leitung des Geschäftsbereichs B

Der Verwaltungsrat hat sein Einvernehmen mit der Besetzung der Leitung des Geschäftsbereichs B der Bayerischen Versorgungskammer durch Herrn Dr. Christian Ebersperger erteilt.

6. Kontaktdaten des Versorgungswerks

Die Homepage der BIngPPV erreichen Sie unter www.bingv.de oder unter www.psychotherapeutenversorgung.de. E-Mails können Sie an die Adresse bingv@versorgungskammer.de richten.

Neue Auflage der AHO-Schriftenreihe

Heft 28: „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“, 3. Auflage

Die AHO-Fachkommission „Fassadenplanung“ hat das Heft Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ überarbeitet und erweitert.

In dieser neuen Auflage des Heftes liegt der Schwerpunkt auf der Definition des Leistungsumfangs und der Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu

zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländeneiveau.

Dies erfolgt ergänzend und vertiefend im Zusammenhang mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter. Das vorgelegte Leistungsbild soll die transparente Leis-

tungsdarlegung sowie Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten erläutern. Das Leistungsbild bietet im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage.

Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar. ISBN: 978-3-8462-1352-0
Preis: 16,80 €

Kommunikation

Neue Internetseite ist online

Nach vielen Wochen der Analyse, Neugestaltung des Layouts und der Überarbeitung von Texten und Inhalten ist die neue Internetseite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unter www.ing-rlp.de online.

Neben einer zeitgemäßen Optik, zeigt sich unser Webauftritt mit neuer Navigation und verbesserter Ingenieursuche.

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn in den ersten Wochen an einigen Stellen noch Nachbesserungsbedarf besteht. Wir arbeiten auf Hochtouren daran, Fehler schnellstmöglich zu beheben und fehlende Inhalte gewissenhaft einzuarbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und ihr Feedback.

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm November bis Dezember 2021****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
22.11.2021, Ostfildern	EIPOS Brandschutzordnung Objektspezifisch Erstellen und Prüfen	UDS80 01
23.11.2021, online	Energetische Herausforderung: Anschlussdetails	AKD-OLS_OEHA 01
23.11.2021, Ostfildern	EIPOS Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen	UDS126 01
30.11.2021, online	Radonschutz in Arbeitsstätten und Aufenthaltsräumen	AKD-OLS-ORAA-01
01.12.2021, online	Schäden an Wärmedämmverbundsystemen	AKD-OLS-OSWD 02
02.12.2021 – 30.04.2022, Ostfildern	EIPOS Sachverständige für gebäudetechnischen Brandschutz	SVGB-EIPOS 02
02.12.2021, online	Professionell mit Konflikten umgehen – Konfliktgespräche	AKD-OLS-OPKU 06
07.12.2021, online	Green Building – Nachhaltig Bauen, aber wie?	AKD-OLS-OGBU 01
08.12.2021, Ostfildern/ online	Die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A + B	VOAB 02
09.12.2021, online	Fensterlüftung verboten? – Ingenieurmäßige Lüftungskonzepte	AKD-OLS-OFLE 02

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder**Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!**

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im November Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Paul Maximilian Heibel M.Eng.

40. Geburtstag

Dirk Lahr B.Eng.

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Esther Seither
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Marx
Dipl.-Ing. (FH) Michael Grahneis
Dipl.-Ing. (FH) Markus Gebauer

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Michael Schnell
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Patzak
Dipl.-Ing. (FH) Volker Schaak
Dr.-Ing. Roland Boettcher
Dr.-Ing. Martina Maria Dierschke
Dipl.-Ing. Bernd Hofmann
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Frantzmann

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Willi Mensch
Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Fick
Wolfgang Zerfaß

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Fritz Hecker

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Rainer Wagner

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Robert Brunner

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Bensheimer

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Emil Hilzendegen
Dr.-Ing. Hubert Verheyen

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Edmund Bambach
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Kühn

84. Geburtstag

Ingenieur Hugo Martin Kopf
Dipl.-Ing. (FH) Heribert Weimer

90. Geburtstag

Dipl.-Ing. Egon Wößner

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihren geschätzten Kollegen **Dipl.-Ing. Reinhard Voigt aus Wörth**

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren dem Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

Neueintragungen**Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:**

Dipl.-Ing. Dominik Bernardi
Dipl.-Ing. Titus Bernardi
Thomas Fabig M. Sc.
Jens Faulhaber M. Eng.
Dr. Hugo Hellebrand
Alexander Kohl M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Metzler
als **Beratende Ingenieure**

Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Heldt
als **Pflichtmitglied (§ 64 LBauO)**

Ingenieur Nikos Avramidis
Dipl.-Ing. Dana Madalina
Bucur-Popescu
Dipl.-Ing. Joachim Ehlgen
Lukas Evertz M. Eng.
Sascha Haselsteiner B. Eng.
Sandy Sami M. Eng.
Ingenieur Fereydoun Shakeri
Thomas Weißberg M- Eng.
als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

Dipl.-Ing. Kai Marquard
Janko Scandolo M. Sc.
Dipl.-Ing. Sven Scheld
als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**